

Tätigkeitsbericht des Gefangenenbeauftragten Christian Herrgesell an die Mitgliederversammlung des Grundrechtekomitees 2017

Als Gefangenenbeauftragter des Grundrechtekomitees bin ich vor allem für die Beantwortung der Anfragen von Gefangenen und Angehörigen an das Komitee zuständig, die uns per Brief oder Email entweder an unser Kölner Büro, per Mail auch direkt an meine Email-Adresse beim Komitee erreichen.

Wie bereits in den letzten Jahren enthielten viele dieser Zuschriften die Bitte um Auskunft und die Zusendung von Informationsmaterial, wie etwa der Zusendung von Kopien von Gerichtsurteilen oder von Gesetzestexten. Oft wird auch nach der Vermittlung von Kontakten zu anderen Beratungsstellen gefragt. Hintergrund ist natürlich oft eine konkrete Konfliktsituation, in der sich die/der Gefangene gerade befindet. In den letzten beiden Jahren häufig angesprochene Themen waren der Komplex Gefangenenarbeit - z.B. Fragen bzgl. der Höhe der Entlohnung, zum Anspruch auf Urlaubstage oder zur Arbeitspflicht -, Erhebung von Kostenbeiträgen, Sicherungsverwahrung, oft vor dem Hintergrund der Neuregelung, Vollzugslockerungen und Entlassungsvorbereitung. Weiterhin häufig thematisiert wird auch der Bereich medizinische Versorgung in Haft. Mehrere Fälle betrafen auch das Thema Abschiebung aus der Haft. Hier bemühe mich darum, nach Zustimmung der/des Inhaftierten, auch einen Kontakt zu den regional zuständigen Flüchtlingsräten oder zu antirassistischen Initiativen vor Ort zu vermitteln. Darüber hinausgehende Unterstützung besteht meist in Versuchen, die Anstaltsleitung, gegebenenfalls auch das jeweils zuständige Justizministerium zum Einlenken zu bewegen.

Der direkte Kontakt mit Gefangenen im Rahmen von Besuchen ist nur in relativ wenigen Fällen möglich, Im Zeitraum der letzte beiden Jahre wurden von mir im Rahmen der Gefangenenarbeit 14 Besuche durchgeführt. Besuche erfolgten vor allem in Fällen, in denen Inhaftierte von einer schikanösen Behandlung seitens der Vollzugsbeamten berichteten, oder seitens der Mitgefangenen, die Vollzugsbeamten aus ihrer Sicht aber untätig blieben. Dahinter steckt der Gedanke, den Anstalten gegenüber deutlich zu machen, dass die inhaftierte Person nicht alleine ist, und wir als Komitee das Geschehen im Auge behalten.

Ich möchte mich in diesem Bericht bei der Darstellung der in den Zuschriften angesprochenen Problembereichen auf einen Schwerpunkt konzentrieren, nicht aufgrund der Anzahl der Fälle, aber weil in diesem Bereich erhebliche Menschenrechtsverstöße stattfinden:

Auch in den letzten beiden Jahren haben mich Briefe von Inhaftierten mit einer Behinderung erhalten. Dieser Gefangenenengruppe wurde in Deutschland bislang allgemein wenig Beachtung geschenkt. Die Anzahl der Menschen, die mit einer Behinderung den Haftalltag überstehen müssen

wird statistisch nicht erfasst, und zum Problemfeld Behinderung und Strafvollzug liegen bislang keine öffentlich zugänglichen empirischen Forschungsergebnisse vor. Wer sich auf die Suche nach Informationen begibt, muss sich mit einer äußerst überschaubaren Anzahl von kürzeren Beiträgen begnügen, die über die letzten Jahrzehnte hinweg in der Fachliteratur veröffentlicht wurde.

Diese geringe Beachtung verwundert, da vor dem Hintergrund des vorliegenden Wissens über institutionelle und strukturelle Diskriminierungen und Ausschlussprozesse gegenüber Behinderten in Freiheit die Vermutung nahe liegt, dass dem gerichtlich angeordneten Freiheitsentzug unterworfenen Menschen mit Behinderung dort besondere Härten zu erleiden haben, da sie in der Teilhabe an den Angeboten und Möglichkeiten des Vollzugs, wie auch in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit gegenüber Inhaftierten ohne Behinderung benachteiligt werden dürften.

Aus den Zuschriften in unserer Gefangenenpost ergeben sich deutliche Hinweise auf eine Diskriminierung von Inhaftierten mit Behinderung, und auf einige Bereiche, in denen offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

Wenngleich mittlerweile in allen Bundesländern Kapazitäten an barrierefreien Hafträumen geschaffen wurden, erreichen uns immer noch Berichte von in ihrer Bewegung beeinträchtigten, auf den Rollstuhl angewiesenen Gefangenen, die auch in Neubauten in völlig ungeeigneten Zellen untergebracht waren. Dies hatte in diesen Fällen etwa zur Folge, nicht selbstständig die Toilette aufzusuchen, nicht durch das vergitterte, weil viel zu hohe Zellenfenster sehen zu können, nicht selbstständig die zu hoch angebrachten Regale erreichen zu können und sich im Raum generell kaum bewegen zu können.

Besuche bei Fachärzt*innen oder Therapeut*innen erfolgen auf Weisung der Anstaltsärzt*innen mangels eigener Ausstattung der Vollzugsanstalten i.d.R. außerhalb, in der überwiegenden Zahl der Fälle durch eine begleitete Ausführung zu einer Praxis oder auch durch eine temporäre Überstellung in ein Justizvollzugskrankenhaus. Ausführungen sind für die Vollzugsbehörden entsprechend personal- und kostenintensiv, und auch aus diesem Grund müssen Gefangene – auch bei einer keinesfalls selbstverständlichen Zustimmung zur Behandlungsmaßnahme seitens der Anstaltsärzt*in – oftmals lange warten, bis sie einen Termin, und damit Aussicht auf die erforderliche medizinische Behandlung erhalten. So berichtete mir etwa ein an chronischen Schmerzen leidender, unterschenkelamputierter Gefangener bei einem Besuch, dass er drei Jahren auf die Ausführung zu einem Schmerztherapeuten warte. Hier war nach mehreren Anschreiben, mit Unterstützung einer sozial engagierten externen Medizinerin, die Anstaltsleitung zu einem direkten Gespräch mit mir bereit und es kam Bewegung in den Fall, was leider eine Ausnahme darstellt.

Aus den Schriftwechseln mit Gefangenen mit schweren körperlichen Beeinträchtigungen ergeben sich auch Hinweise darauf, dass die Vollzugsanstalten oftmals keine Vorkehrungen treffen, um einen dem Einzelfall angemessenen Transport zu gewährleisten, so wie in diesem Fall: „Beim Transport [...] zu Arztterminen stellte man mir einen Gefängnisbus in den Hof – ich sollte einsteigen – dies führte zu

den abenteuerlichsten turnerischen Übungen meinerseits. Natürlich auch mit Stürzen (wie z.B. rückwärts versuchen auf dem Rollstuhl zu stehen, mit dem Rücken ans Fahrzeug gelehnt, um mich dann abzustößen, um auf Sitzhöhe zu kommen. Später war dies gar nicht mehr möglich, da ich die Arme ja nicht mehr heben konnte – dann musste ich auf allen Vieren ins Fahrzeug kriechen. Beim Sturz kugelte mein kaputtes Kniegelenk aus – es wurde ohne Betäubung wieder zurückgerenkt [...].“ Erst kurz vor dem Entlassungstermin aus der Haft wurde diesem Gefangenen, nach leider erfolglosen Vermittlungsversuchen meinerseits, aber einer dann erfolgreichen Feststellungsklage nach § 109 StVollzG vor der Vollstreckungskammer ein PKW für die Fahrten zum Arzt zur Verfügung gestellt, so dass er zumindest ebenerdig in das Fahrzeug einsteigen konnte.

Häufiger zur Sprache kamen auch Probleme bei der Versorgung mit Hilfsmitteln, wie z.B. elektronische Lesegeräte oder Prothesen, da Inhaftierte ihren grundsätzlichen Anspruch darauf oftmals erst in langwierigen Verfahren gegen die Anstalten durchzusetzen müssen. Hintergrund ist, dass die meisten Strafvollzugsgesetze zwar die entsprechenden Regelungen aus dem SGB V übernommen haben, aber den Vollzugsbehörden Ermessensspielräume eingeräumt haben, die eine Anschaffung verweigern können, wenn diese den Belangen des Vollzugs entgegensteht, z.B. weil die Kosten der Anschaffung in Relation zur Dauer der Inhaftierung unangemessen erscheinen.

In einem anderen Fall berichtete mir eine auf den Rollstuhl angewiesene Gefangene, auf dem Weg zum Besuchsraum von den Beamten zur vollständigen Entkleidung, und hierzu zum Aufstehen aufgefordert zu sein. Auf den Hinweis, dass sie dazu nicht in der Lage sei, entgegneten ihr die Beamten, sie solle sich nicht so anstellen.

Ein zeitgemäßer Begriff von Behinderung, wie er auch in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) Anwendung findet, versteht unter Beeinträchtigungen aber weit mehr als nur die Beeinträchtigung der Mobilität, sondern umfasst insbesondere auch Beeinträchtigungen in Bezug auf soziale Teilhabe und Selbstbestimmung, im Sinne der freien Entfaltung der Persönlichkeit.

Für Inhaftierte mit schweren körperlichen Beeinträchtigungen existieren oft weder dem Einzelfall angemessene Arbeitsplätze in Gemeinschaft mit anderen Inhaftierten, noch entsprechende Freizeitangebote, die schließlich dem Ausgleich der schweren Haftbedingungen dienen sollen. So berichtete uns ein Gefangener: „Aufgrund meiner Behinderung kann ich innerhalb der Justizvollzugsanstalt keiner Beschäftigung nachgehen. Die Justizvollzugsanstalt wollte mir Zellenarbeit zuweisen. Dieses hätte mich jedoch noch weiter isoliert. Denn es ist mir [...] nicht möglich, Freizeitveranstaltungen wahrzunehmen. Tatsächlich sind die meisten Freizeitmöglichkeiten innerhalb einer Anstalt auf ein Sportangebot reduziert.“ Nicht nur zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG und der aus Art. 14 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention resultierenden Verpflichtung des Vollzugs, während eines Freiheitsentzugs stets im Einklang mit den Zielen und Normen der Konvention zu handeln, muss die

Forderung aufgestellt werden, dass eine Vollzugsanstalt bereits jetzt auch ausreichende gemeinschaftliche Arbeitsmöglichkeiten und Freizeitangebote für Gefangene mit schweren Beeinträchtigungen zu schaffen hat. Aus unserer menschenrechtlichen Perspektive sollte, um eine Teilhabe behinderter Inhaftierter an Gemeinschaft mit anderen Gefangenen und – vor dem Hintergrund des Bedingungen - ein Grundmaß von individueller Selbstbestimmung zu gewährleisten, sich auch die aus der Behindertenrechtsbewegung hervorgegangene Forderung nach einem Rechtsanspruch auf persönliche Assistenz aufgegriffen werden.

Im vergangenen Sommer habe ich in diesem Rahmen auf Veranstaltungen in Berlin und Marburg über die Haftbedingungen von Menschen mit Behinderung referiert.

Seit dem Spätsommer des vergangenen Jahres hatte in der Gefangenenarbeit die Beteiligung am Gründungsprozess und den Treffen des Bündnisses „Aktionstage Gefängnis“ eine wichtige Rolle gespielt.

Ausgehend von einer Initiative des Arbeitsbereichs Straffälligenhilfe der Caritas und der Geschäftsstelle des Bundesarbeitsgemeinschaft Strafvollzug (BAG-S) hatte sich das Bündnis im September vergangenen Jahres konstituiert, um inspiriert von dem Vorbild der seit Anfang der 90er Jahre in Frankreich stattfindenden „Journées nationales prison“ eine gemeinsame Organisationsplattform zu schaffen. Die Zielsetzung des Bündnisses ist es, ein möglichst breites Spektrum von Initiativen und Organisationen dazu anzuregen, sich mit Veranstaltungen und Aktionen möglichst flächendeckend auf lokaler Ebene an einer dann jährlich stattfindenden bundesweiten Aktionswoche zu beteiligen. Um die Aufmerksamkeit zu steigern und als Orientierungshilfe wird das Bündnis jährlich ein neues Motto vorgeben. Darauf aufbauend sollen die Initiativen vor Ort dann Aktionen vorbereiten, mit denen eine öffentliche Auseinandersetzung einerseits über Haftbedingungen und die Missstände hinter Gittern, aber auch über die Funktion des Gefängnisses in unserer Gesellschaft angeregt werden soll.

Die Bündnisteilnehmer*innen kommen seit dem letzten Herbst in regelmäßigem, zuletzt annähernd monatlichen Abstand zusammen. Die Treffen fanden zunächst in Frankfurt a.M. statt, seit Mai im Berliner Mehringhof. Dieser Ortswechsel erfolgte nicht nur vor dem Hintergrund, dass die Auftaktveranstaltung des Aktionsbündnisses an diesem Ort stattfinden wird: Da von allen Beteiligten der Wunsch und der Bedarf nach einer personellen und inhaltlichen Erweiterung des bis zu diesem Zeitpunkt – mit Ausnahme des Strafvollzugsarchivs und des von mir vertretenen Komitees – ausschließlich aus Wohlfahrtsverbänden, vertreten durch hauptamtlich tätige Mitarbeiter*innen, bestehenden Bündnisses geteilt wurde, sollte mit dem Ortswechsel auch (potentiell) interessierten Initiativen und Aktivist*innen aus dem Kontext der sozialen Bewegungen eine Teilnahme erleichtert werden. Zu den Berliner Treffen wurde von mir im Namen des Komitees eingeladen, bzw. habe ich auch gezielt Initiativen angesprochen.

Das Bündnis wurde in den letzten Monaten u.a. durch den Beitritt der Gefangenengewerkschaft GG/BO, des Redaktionskollektivs des Gefangenenratgebers „Wege durch den Knast“ und der Gruppe „Kiralina – Kein Knast für immer“ nicht nur größer, sondern auch „bunter“. Resultierend aus der sehr heterogenen Zusammensetzung der Bündnisbeteiligten bestand bei allen Beteiligten ein großer Bedarf, zunächst inhaltliche Diskussionen über gemeinsame Grundsatzpositionen zu führen. Insbesondere wurde über einen langen Zeitraum intensiv debattiert, ob eine „Charta“ als Grundsatzpapier auch eine abolitionistische Zielsetzung, zumindest aber einen Ausblick auf abolitionistische Perspektiven enthalten soll. Im Zwischenergebnis sehen alle Beteiligten – trotz, gerade aber auch wegen der Differenzen – das Bündnis als spannendes und wichtiges Experiment, mit dem nun ein Prozess der Annäherung und der Zusammenarbeit in Gang gesetzt wurde, die bereits jetzt über den Rahmen des Vorhabens hinausgeht.

Am 7.11. wird das Bündnis in Berlin zum ersten Mal mit einer Auftaktveranstaltung und in einer sich daran anschließenden Pressekonferenz unter dem diesjährigen Motto „Selbstorganisation / Mindestlohn / Sozialversicherung“ öffentlich in Erscheinung treten. Mit der Veranstaltung sollen zugleich die „Aktionstage Gefängnis“ 2018 angekündigt und um eine Beteiligung geworben werden.

Perspektivisch bieten sich über die Teilnahme am „Aktionsbündnis Gefängnistage“ auch für die alltägliche Gefangenenarbeit wichtige Möglichkeiten, bei der Bearbeitung von Einzelfällen bei Bedarf in Kooperation mit anderen Bündnisteilnehmer*innen einen Lösungsansatz zu suchen.

Ich bedanke mich für Ihr Interesse und ein herzlicher Dank an all diejenigen, die die Gefangenenarbeit unterstützen und ermöglicht haben!

Berlin, 3. November 2017, Christian Herrgesell